



REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG

01. Januar 2020

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Lausen im Früh- und Primarstufenbereich.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Gemeinde Lausen stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde Lausen verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- ² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.
- ⁶ Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- ⁷ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.
- ⁸ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁹ Betreuungsgutscheine: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- ¹⁰ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

Subjektbezogene Beiträge

- ¹ Die Gemeinde leistet subjektbezogene Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;

b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 beitragen.

³ An die Betreuungskosten von Kindern der Kindergartenstufe oder der Primarstufe, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte, wenn

a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder

b. in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten schulergänzenden Betreuungsangebot kein Platz zur Verfügung steht.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot.

⁵ Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Objektbezogene Beiträge

⁶ Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 11 des Reglements festgelegt.

⁷ Objektbezogene Beiträge gemäss Absatz 3 werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Lausen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und

b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni

2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

- ³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
- ⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft.
- ⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.
- ⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

B BETREUUNGSGUTSCHEINE

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lausen und mit Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in Lausen, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- ² Für den Bezug von Betreuungsgutscheinen gemäss § 2 Abs. 2 lit a bis c ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
 - b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
 - c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
 - d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV.
- ³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss § 6 Abs. 2. lit. a bis c bzw. bei Arbeitslosigkeit gemäss § 6 Abs. 2 lit. d der Grad der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, beträgt bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. einem / einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. einem / einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

- ⁴ Für einen Anspruch nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen. Die Details werden in der Verordnung geregelt.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:
- a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - b. dem Vermögenszuschlag von 20 % gemäss Ziff. 899 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer, des Reinvermögens über CHF 100'000.00 (Vermögensfreibetrag von CHF 100'000.00)
 - c. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziff. 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- ² Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung setzt sich das massgebende Einkommen zusammen aus:
- a. dem Nettolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen
 - b. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziff. 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- ³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ⁴ Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 7 Abs. 1 und 2 sowie dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss § 6 Absatz 3.
- ² Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten.
- ³ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 9.00 pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000.000 geleistet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten mindestens CHF 2.00 pro Stunde betragen.

Liegt das massgebende Einkommen höher, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.

- ⁴ Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 10 wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁵ Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.
- ⁶ Der Betreuungsgutschein sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.
- ⁷ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 90'001.00 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.
- ⁸ Die konkrete Abstufung der Beiträge wird in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.
- ⁹ Die Gemeindebeiträge gemäss den Absätzen 3 und 4 werden der Teuerung angepasst. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2015 = 100 Punkte.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes.
- ⁴ In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 11 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche

- a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen und
- b. eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

³ Die Details zur Leistungsvereinbarung werden in der Verordnung geregelt.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 Zuständigkeit

Die Verwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 11. September 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. Oktober 2019.

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM FEB REGLEMENT

Ingress

Der Gemeinderat von Lausen, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf § 10 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

§ 1 Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Lausen unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung:

- a. in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutscheinen;
- b. in Tagesfamilien über den VTOB mittels Leistungsvereinbarung;
- c. für den Besuch des Mittagstisches im Primarstufenbereich mittels Objektfinanzierung.

B KINDERTAGESSTÄTTE

§ 2 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif-Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweis sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements über die familienergänzende Betreuung einmal jährlich.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.

⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 4 Besondere Fälle von Berechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit können einen Antrag auf Erhalt von Betreuungsgutscheinen stellen, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Frühbereich bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ³ Pro Betreuungstag werden maximal 10 Stunden Betreuung unterstützt.
- ⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

§ 6 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ³ Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Betreuungseinrichtung.
- ⁴ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Lausen direkt abrechnet, werden die Beiträge direkt verrechnet.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevante Änderungen sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
 - b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
 - c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
 - d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6;
 - e. das massgebende Einkommen gemäss § 7.
- ² Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 % des Betreuungsumfangs sowie die

Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Lausen innert 10 Tagen nach der Änderung der Gemeinde melden.

- ³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁵ Weicht die Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁶ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- ⁷ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

§ 8 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

- ¹ Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
 - b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
 - c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
 - d. Sie erbringen die Betreuung in deutscher Sprache und verfügen bei Mehrsprachigkeit über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
 - e. Erziehungsberechtigte ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden.
- ² Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C TAGESFAMILIEN

§ 9 Angebot und finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde Lausen schliesst mit dem Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) eine Leistungsvereinbarung ab, welche das Angebot, die Anspruchsbe-
rechtigung sowie die finanziellen Beiträge (Subventionen) regelt.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Gemeinderat Lausen am 05. November 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx

ANHANG 1

ZUR VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM FEB-REGLEMENT

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss § 7 und 8 des Reglements über die familienergänzende Betreuung:

Einkommens- kategorie	Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Gutschein in Franken/Std.
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9
8	35'001 – 40'000	9
9	40'001 – 45'000	8
10	45'001 – 50'000	7
11	50'001 – 55'000	6
12	55'001 – 60'000	5
13	60'001 – 65'000	4
14	65'001 – 70'000	3
15	70'001 – 75'000	2
16	75'001 – 80'000	1
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	über 90'000	0

Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 10 des Reglements über die familienergänzende Betreuung wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

ANHANG 2

ZUR VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM FEB-REGLEMENT

Zeitlicher Anspruch

<u>Erwerbsspensum</u> <u>in %</u> gemäss § 6, Abs. 3 FEB-Reglement	<u>Erwerbsspensum</u> <u>in %</u> (eine Erziehungsberechtigte/r im Haushalt)	<u>Maximaler Anspruch von</u> <u>Betreuungsstunden pro</u> <u>Jahr</u> (10 Std./Tag)
120	20	470
130	30	710
140	40	940
150	50	1'180
160	60	1'420
170	70	1'650
180	80	1'890
190	90	2'120
200	100	2'360